

Benutzungsordnung und Gebührensatzung  
für die Stadtbücherei Bad Oeynhausen  
der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 01.12.1990  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung  
vom 19.07.2018

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie ermöglicht freizügigen Zugang zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient dem lebenslangen Lernen, der Medienerziehung und der Leseförderung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2  
Anmeldung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Eine Anmeldung von Kindern unter 5 Jahren ist nicht möglich. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel. und E-Mail, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie für andere berechnigte Interessen der Stadtbücherei gespeichert.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin, der/die Erziehungsberechtigte erkennt durch Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an.  
Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung wird durch Unterschrift bestätigt.

- (3) a) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.  
Der Leseausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresgebühr bzw. Monatsgebühr nach der z. Zt. gültigen Gebührensatzung. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr bzw. Monat vom Tag der Zahlung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Gebühr um jeweils ein Jahr bzw. Monat verlängert.
- b) Befreit von der Gebühr sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, StudentInnen, Auszubildende, Kurgäste mit Gastkarte, EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schulen, Kindergärten u. a. Institutionen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Der Verlust des Leseausweises und die Änderung der Anschrift oder des Namens sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### § 3 Benutzung

- (1) Bei jeder Entleihung ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele, CD, CD-ROM, e-Reader, Energiemessgeräte	3 Wochen
Zeitschriften, DVD, Konsolensoftware, Tiptoi- und Ting-Stifte	1 Woche

Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen verliehen.

- (3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Bücher und Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr nach der z. Zt. gültigen Gebührensatzung zu zahlen.

- (7) Die Leihfrist aller Medien kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Stadtbücherei behält sich individuelle Lösungen vor.
- (8) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (9) Die Stadtbücherei ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (10) Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Für die Ausleihe von Medien, Leihfristüberschreitung oder besondere Leistungen werden jedoch Gebühren nach dem z. Zt. geltenden Gebührentarif erhoben.

#### § 4

##### Überschreiten der Leihfrist

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Genehmigung der Stadtbücherei über die vereinbarte Leihfrist hinaus weiter benutzt, sind Säumnisgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbücherei die Rückgabe der Medien schriftlich anmahnen und ggf. im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen ausstellen. Die Entrichtung der Säumnisgebühren ist auch ohne schriftliche Anmahnung erforderlich. Die Anmahnung erfolgt gegen Gebühr.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Anmahnung können die ausgeliehenen Medien nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als drei Wochen eingezogen werden.
- (4) Die Säumnisgebühren, die Mahngebühren für die schriftliche Anmahnung und die Einziehung der Medien bzw. deren Wiederbeschaffungswert unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 5

##### Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Die Abwicklung des Leihverkehrs richtet sich nach der jeweils geltenden "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken".

## § 6

### Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet bei den von ihm/ihr entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen und ggf. Schadenersatz zu leisten.
- (3) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter. Es sei denn, der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

## § 7

### Internet

- (1) Die Stadtbücherei Bad Oeynhausen stellt ihren Besuchern und Besucherinnen Internet-Zugang und -Arbeitsplätze zur Verfügung, soweit die technischen, Software, Sicherheits- und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Internetzugangs, auf Nutzung und ständige Verfügbarkeit bestehen nicht.
- (2) Die Dauer einer Internetsitzung beträgt i.d.R. eine Stunde. Die Stadtbücherei stellt angemeldeten BenutzerInnen Geräte für die Internetnutzung zur Verfügung. Reservierungen sind möglich. Eigene Geräte können mitgebracht werden. Für die Funktionstüchtigkeit der Leitungen und Geräte übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, ist eine Kinderschutz-Software installiert. Der/Die BenutzerIn haftet für Schäden, die durch Manipulation der Software oder der Geräte entstehen.
- (3) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

## § 8 Fotokopien

Sofern in der Stadtbücherei ein Fotokopiergerät zur Verfügung steht, können die Benutzer/die Benutzerinnen aus dem Bestand der Stadtbücherei für private Zwecke Fotokopien gegen Gebühr anfertigen. Rechte Dritter bleiben dabei unberührt.

## § 9 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für Mäntel, Taschen, Schirme usw. stehen Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Bücher, Medien, technischen Geräte und des Internets - hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

## § 10 Benutzungsausschluss

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder den Anordnungen der Bediensteten zuwider handelt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der Anlage Gebührensatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadtbücherei in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015 mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei  
der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015

Gebührensatzung  
für die Stadtbücherei im Lenné-Karree der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 18.12.2015

Gemäß §§ 2, 3, 4, 8 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen werden folgende Gebühren festgelegt:

1) Jahresgebühr (12 Monate)	15,00 €
Monatsgebühr	3,00 €
Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte NRW zahlen die Hälfte der Jahresgebühr.	
2) Für das Entleihen von DVD, Konsolenspielsoftware, Konsolenspielzubehör, Tiptoi- und Ting-Stiften pro Medieneinheit und angefangene Woche. Überziehung wird, unabhängig von Säumnisgebühr und Mahnung, nachbelastet.	2,00 €
3) Für das Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche pro Medieneinheit und Woche	1,00 €
4) Für die Bearbeitung von Medienbestellungen im Auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein	3,00 €
5) Für das Ausstellen eines Ersatz-Leseausweises	5,00 €
6) Portogebühren für die schriftliche Erinnerung bei Überschreiten der Leihfrist	Entsprechend der Postgebührenordnung
7) DIN-A-4-Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,20 €
DIN-A-4-Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	0,50 €
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,50 €
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	1,00 €